

BEITRAGSORDNUNG ACHSE

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- 1.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird für jedes ordentliche Mitglied durch die Zahl seiner Mitglieder bestimmt.
- 1.2. Der Beitrag wird ab 2018 auf 0,30 Euro pro Mitglied der Mitgliedsorganisation erhöht.
- 1.3. Die Beiträge für die Verbände, die bislang mit bis zu 100 Mitgliedern 50 Euro und bis zu 250 Mitglieder 75 Euro bezahlt haben, werden nicht geändert. Die Beitragshöhe bleibt unverändert. Für Organisationen mit weniger als 30 Mitgliedern bleibt die Mitgliedschaft kostenfrei.
- 1.4. Der Höchstbeitrag wird auf 1.000 Euro pro Mitgliedsorganisation festgesetzt.
- 1.5. Die Beiträge gestalten sich wie folgt:

Anzahl der Mitglieder	Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr
bis 30	Kostenfrei
31 bis 100	50 € / Mindestbeitrag
101 bis 250	75 € / Mindestbeitrag
251 bis 3.333	0,30 € / Mitglied
3.334 und mehr	1.000 € gedeckelt

- 1.6. Außerordentliche Mitglieder legen ihren Beitrag selbst fest. Dieser beträgt allerdings mindestens 100 € pro Kalenderjahr.
- 1.7. Hat die Mitgliedschaft nicht über ein gesamtes Jahr Bestand, ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 1.8. Eine für den Beitrag relevante Änderung der Mitgliederzahl ist spätestens bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres mitzuteilen und die Zahlung des Beitrages entsprechend anzupassen. Stichtag für die Erhebung der relevanten Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 2 Fälligkeit

- 2.1. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 1. April eines jeden Jahres ohne gesonderte Rechnungslegung zu zahlen. Die ACHSE schickt zeitnah eine Zahlungsaufforderung als Erinnerung.

- 2.2. Die erste Mahnung kann zwei Wochen nach Fälligkeit erfolgen. Der Verein ist berechtigt eine Mahngebühr in Höhe von 5 € zu berechnen.
- 2.3. Die zweite Mahnung kann zwei Wochen nach der vorherigen Mahnung erfolgen. Sie muss eine Frist von zwei Monaten erhalten und auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinweisen. Der Verein ist berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 15 € zu berechnen.
- 2.4. Auch für eventuelle weitere Mahnungen kann eine Gebühr in Höhe von 15 € berechnet werden.
- 2.5. Alle Mahnungen erfolgen schriftlich per einfache Post.

§ 3 Ausschluss

- 3.1. Der Vorstand hat gemäß Satzung das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, auszuschließen.
- 3.2. Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen, wenn ein Mitglied überzeugende Gründe darlegt, warum es den Beitrag zurzeit nicht bezahlen kann. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen; einen Anspruch hierauf gibt es nicht.

§ 4 Inkrafttreten

- 4.1. Die am 10. November 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Beitragsordnung vom 2. September 2005 (letztmalig geändert in 2011) tritt mit Verabschiedung zuerst für das Beitragsjahr 2018 in Kraft.
- 4.2. Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung einer vollständigen Beitragsordnung mit dem Protokoll der beschlussfassenden Sitzung vom 10. November 2017.